

Liraillours bis dicht an einen Verbau bringen; als sie sich hier stärker engagirt hatten, wurden sie von dem 2. und 3. Jägercorps gemeinschaftlich mit dem Bajonet angegriffen, worauf der Feind in Eile bis über den Langenberg, nördlich Ahlesfeld, zurückwich. Hier wurde unsern Jägern der Befehl, mit der Verfolgung inne zu halten. Der Feind scheint im Ganzen mit einer Stärke von 9—12 Bataillonen und einiger Artillerie und Cavallerie recognoscirt zu haben; etwa 5—6 Bataillone waren in das Gefecht selbst verwickelt. Bei Sorgbrück hat der Feind nur einige Verwundete gehabt; bei Stendtermühle hat er 10 Tode und 8 zum Theil verwundete Gefangene in unsern Händen gelassen. Einen Offizier von Rang wollen unsere Jäger fallen gesehen haben. Der Gesamtverlust des Feindes auf diesem Punkte soll sehr bedeutend gewesen seyn; die weggeführten Verwundeten wurden von Augenzeugen auf einige 90 angegeben, so daß die Summe des feindlichen Verlustes etwa 100 Mann betragen hat. Unsererseits ist der Verlust von 2 Toden und etwa 18 Verwundeten zu beklagen, unter letzteren ein Offizier. Ich selbst war Augenzeuge des Gefechts und habe mich gefreut, zu bemerken, daß der Unfall von Idstedt die Soldaten nur zu vermehrter Energie angefeuert hat. Die vereinte Attaque des zweiten und dritten Jägercorps ward musterhaft ausgeführt, wie sie denn auch von einem rapiden Erfolge begleitet war. In so fern der Feind die Absicht gehabt haben sollte, sich der Sorgeübergänge zu bemächtigen, ist diese Absicht gänzlich vereitelt worden. — Hauptquartier Rendsburg, 9. Aug. 1850. Der commandirende General: v. Willisen."

— Rendsburg, 10. August. Die Dänen haben vorgestern viel stärkere Schläge erhalten, als wir anfangs erfuhren. Außer den zurückgelassenen Toden und Verwundeten haben sie noch viele mitgeschleppt. Darunter befindet sich ein dänischer Stabsoffizier, den einer unserer scharfblickenden Jäger, als er beim Recognosciren seine Nase zu tief in unsere Stellungen stecken wollte, mit einer Spitzkugel vom Pferde blies. Die Kopenhagener Blätter werden wohl mit dem besten Willen den Namen nicht verschweigen können. — Der Zweck der dänischen Recognoscirung ist durch die Gewandtheit unseres Generals, so wie durch den kräftigen Widerstand gänzlich vereitelt. Von unserer Seite hat man sich durchaus keine Blößen gegeben, indem man sich durch den Artilleriespektakel der Dänen zu keiner Entwicklung verleiten ließ. Es scheint wirklich, daß sie mit dem Verlust ihres Obersten Læssø den Kopf verloren haben, denn wie Sachkundige versichern, war ihre vorgestrige Recognoscirung ganz tactlos. Sie müssen durch Gerüchte getäuscht, am Ende geglaubt haben, wir wären bei der Explosion Alle in die Luft geflogen. (N. fr. Pr.)

— Altona, 11. August, Abends. Mit dem Morgenzuge kamen 79 Kranke aus den nördlichen in die hiesigen Lazarethe. Außer einem unbedeutend-

den Vorpostengefecht zwischen Sorgbrück und Duvenstedt ist nichts passiert.

— Ludwigsburg, 14. August. Seit den drei Tagen, daß die Sitzungen des 3. Quartals unfres Schwurgerichtshofs eröffnet sind, war der Prozeß in Verhandlung, der wegen des bekannten Kirchheimer Auszugs im Juni 1849 zum Schutze der Nationalversammlung eingeleitet und als Aufruhr behandelt wurde. 114 darin verwickelte Personen sind bereits begnadigt; Andere, als Rechtskonsulent Härlein, entflohen und so sollten nur Rechtskonsulent Roth und Sprachlehrer Schwarz vor den Schranken des Gerichts erscheinen; allein auch Roth ist in den letzten Tagen entflohen und so wird mit Schwarz und den aufgerufenen Zeugen allein verhandelt. Schwarz sollte auf das Jugendbanner Einfluß geübt und dieses zum Auszuge beredet haben, was er jedoch in Abrede zieht. Sein Verteidiger, Rechtskonsulent Feyer, spricht besonders von dem Standpunkt der Rechte der Nationalversammlung aus, nachdem er übrigens auch darzuthun gesucht, daß wirklicher Aufruhr nicht stattgefunden habe. Diesen Abend um 4 Uhr gieng die Sache zu Ende: Schwarz ist zu 1½ Jahren auf der Festung zu erstehender Arbeitshausstrafe verurtheilt.

— Bäcknang, 15. August. Gestern Nachmittags 4 Uhr hatte der Knecht des Kronenwirths von Bleidelsheim beim Baustämmefahren auf der Straße zwischen dem Ungefeuerhof und hier das Unglück, nachdem er sich auf seinen Vorderwagen gesetzt und eingeschlafen war, vor das Vorderrad zu fallen, und weil der Kopf zum überfahren zu dick, denselben so stark zu verlegen, daß er aller ärztlichen Hülfe ungeachtet unter großen Schmerzen gestern Abend um 11 Uhr gestorben ist.

Bäcknang. Am nächsten Sonntag, sowie auch am Bartholomäus-Feiertag, habe ich den Breßelnbactag, wozu ich höflichst einlade.

Joseph Wahl, Bäcker.

Bäcknang. Naturalienpreise vom 14. August 1850.

	Höchster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
" Dinkel alter 4 fl.	33 fr.	4 fl. 16 fr.	4 fl. 4 fr.
" Dinkel neuer 4 fl.	4 fr.	— fl. — fr.	3 fl. 42 fr.
" Einforn 3 fl.	36 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
" Haber 4 fl.	24 fr.	4 fl. 9 fr.	4 fl. — fr.
8 Pfund gutes Kernenbrod 16 fr.		
Gewicht eines Kreuzerwecks 9 Loth — Quint.		
1 Pfund Rindfleisch, gemästetes 7 fr.		
" Kalbfleisch 6 —		
" Schweinefleisch, unabgezogen 7 —		
" — abgezogenes 6 —		

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bäcknang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinstberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bäcknang und Umgegend.

N^{ro}. 67. Dienstag den 20. August 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bäcknang. [An die Schultheißenämter.] Die Schultheißenämter, welche mit Vorlage der Hundeaufnahme-Verzeichnisse pro 1. Juli 1850/51 noch im Rückstand sind, werden an deren Einsendung inner 8 Tagen hiermit erinnert.

Den 18. August 1850.

Königl. Oberamt.
In Abwesenheit des Oberamtmanns:
der gesetzliche Stellvertreter,
Oberamtsaktuar Friz.

Bäcknang. [Capitalsteuer-Aufnahme auf das Jahr 1850—51.] Die Ortsbehörden werden in Gemäßheit der Verfügung des K. Finanz-Ministerium vom 9. August d. J. (Reg.-Bl. Nr. 25) angewiesen, gleichbald die Aufnahme der Capitalien zur Besteuerung für 1850/51 nach dem Stande am Normaltage — 1. Juli 1850 — den bisherigen Vorschriften gemäß zu besorgen, und binnen 14 Tagen die Aufnahmeurkunden mit den Einzugs-Registern hierher vorzulegen. Die vorgeschriebenen Urkunden der Verwalter öffentlicher Kassen, welche diese über den Betrag der Passivcapitalien ihrer Kassen nach dem Stande am vorbemerkten Normaltag auszustellen haben, sind mit einzusenden.

Die Steuer auf 100 fl. Capital beträgt fünfzehn Kreuzer.

Die Fatirung sämtlicher Capitalien hat bei den Ortsbehörden zu geschehen.

Unter die zu fatirenden Capitalien gehören auch die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Die Capitalienbesitzer sind aufzufordern, sowohl ihre bei Privaten als bei öffentlichen Kassen stehenden Capitalien anzugeben, es muß aber im Aufnahmeprotokoll abgeschrieben werden, wie viele Capitalien bei Privaten und wie viele bei öffentlichen Kassen stehen.

Eine Rubrik:

bei Privaten
fl.

Capitalien

bei öffentlichen Kassen
fl.

würde zweckdienlich erscheinen.

In der Exemtenliste müssen die öffentlichen Kassen benannt werden, wenn bei solchen Capitalien stehen. In der Activcapital-Urkunde muß nach dem Betrag der Staatscapitaliensteuer der Gesamtbetrag der bei öffentlichen Kassen stehenden Capitalien ausgeworfen werden.

Das Einzugsregister muß auch Eine Rubrik:

Körperschaftsteuer

fl. fr.

(Steuer für die Amtskörperschaft und Gemeinde)

enthalten, und müssen diejenigen Capitalienbesitzer, welche ihre Capitalien bei öffentlichen Kassen stehen haben, und keinen Anspruch auf Befreiung gemacht haben, mit Angabe des Capitalbetrags auch im Einzugsregister aufgeführt werden, da sie zur Körperschaftsteuer beitragspflichtig sind.

Da, wo die Ortsvorsteher die Berechnung der Körperschaftsteuer nicht besorgen, werden die Verwaltungskassiere damit beauftragt werden. (Conf. Gesetz vom 29. Juli 1849, Reg.-Bl. Nr. 46, Instruktion vom 6. Sept. 1849 zu diesem Gesetz, Reg.-Bl. Nr. 60.)

Kommen in den Passivcapitalurkunden der Verwalter öffentlicher Kassen solche Capitalien vor, wo die Betheiligten, die solche angeliehen haben, Befreiung von der Steuer gesetzlich ansprechen können, so sind diese Capitalien von der steuerbaren Summe abzurechnen, und ist anzugeben, in welcher Exemtenliste sie aufgenommen sind.

Die Capitalien der Pflegbefohlenen, auch aller übrigen Steuerpflichtigen, sind in denjenigen Gemeinden in Besteuerung zu nehmen, in welchen der Steuerpflichtige den Wohnsitz zu Anfang des Steuerjahrs hat. (Conf. Gesetz vom 6. Juli 1849, Art. 26—29, Reg.-Bl. S. 287 und 288.)

Den 18. August 1850.

Königl. Oberamt.

In Abwesenheit des Oberamtmanns:
der gesetzliche Stellvertreter,
Oberamtsaktuar F r i z.

Bachnang. [An die Ortsvorsteher.] Vermöge Beschlusses des hiesigen Gemeinderaths wurde der Preis des Fleisches folgendermaßen festgesetzt: 1 Pfund Kalbfleisch zu 7 kr., 1 Pfund Schweinefleisch, abgezogenes, zu 7 kr., unabgezogenes zu 8 kr., was zur öffentlichen Kenntniß hiemit gemacht wird.

Den 16. August 1850.

K. Oberamt.

In Abwesenheit des Oberamtmanns:
der gesetzliche Stellvertreter,
Oberamtsaktuar F r i z.

Oberamtsgericht Bachnang.

Gläubiger: Vorladung in Gant-Sachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Adam K o l b, Bauer in Sechselberg, Montag den 16. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 2) Wilhelm B e c k von Sulzbach, Dienstag den 17. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu

Sulzbach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

- 3) Catharine, Ehefrau des Christian Ludwig von Stiftsgrundhof, Donnerstag den 19. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Bachnang. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 4) Weil. Johann Georg Fiechtner von Viehhäus, Freitag den 20. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Gottenweiler. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 5) Johannes Gunser von Ungeheuerhof, Dienstag den 24. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Bachnang. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 6) Johannes S c h m e l l von Dypenweiler, Montag den 23. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Dypenweiler. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.
- 7) Johann Georg W a h l von Waldenweiler, Mittwoch den 25. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.
- 8) Gottlieb S c h u l t h e i ß, Kappenmacher in Bachnang, Donnerstag den 26. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Bachnang. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung. Die Activ-Masse beträgt nur 88 fl.

Den 3. August 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a c h n a n g.

Eröffnung eines Gant: Erkenntnisses.

Gegen den entwichenen jung Christian S t a d t m a n n, Sattler von Murrhardt, wurde heute für den Fall, daß kein Borg- oder Nachlassvergleich zu Stande kommen sollte, der Gant erkannt, dieß wird demselben mit dem Anfügen eröffnet, daß ihm nach §. 163. des vierten Ediktes vom 31. Dezember 1818 das Recht zustehe, gegen dieses Erkenntniß innerhalb dreißig Tagen den Rekurs bei dem Civil-Senat des K. Gerichtshofes in Esslingen zu ergreifen, und daselbst zu gleicher Zeit seine Gründe

R o s s t a i g.

Erben = Aufruf.

Dem verschollenen Jakob Friedrich M e n n i n g e r von Strassburg ist im Jahr 1805 eine Erbschaft dahier angefallen, welche bisher für ihn öffentlich verwaltet wurde, und, nachdem er durch oberamtsgerichtlichen Beschluß vom 22. Dezember v. J. für todt erklärt, zwischen den gesetzlichen Erben zu vertheilen ist. Es werden nun die dießseits nicht bekannten Erbberechtigte hiemit aufgefordert, sich inner 30 Tage bei dem K. Amtsnotariat Murrhardt zu melden, widrigenfalls das Pflegvermögen dem zur Zeit allein bekannten Präsumtverben zugetheilt werden würde.

Den 6. August 1850.

Die Theilungsbehörde.

vdt. Amtsnotar
S e i f e r h e l d.

U n t e r w e i s s a c h.

Liegenschafts = Verkauf.

Oberamtsgerichtlichem Auftrage zu Folge, kommt die zur Gantmasse des Julius Adolph H o r d t dahier gehörige, in frühern Nummern dieses Blatts beschriebene Liegenschaft, wobei namentlich ein dreistöckiges Wohnhaus mit Kaufladen, Scheuer, eine neu einggerichtete Sägmühle mit Wohnung, am Samstag den 31. August d. J. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu nochmaligem Verkauf.

Hiezu ladet man unter dem wiederholten Bemerkten ein, daß auswärtige, dießseits unbekannt Liebhaber, sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Den 24. Juli 1850.

K. Amts-Notariat.
F i s c h e r.

L i p p o l d s w e i l e r.

Liegenschafts = Verkauf.

Königl. oberamtsgerichtlichen Auftrag zu Folge vom 27. v. M., kommt die in der Gantmasse des weil. Johann Friedrich S t a r k, gewesenen Bürgers und Webers dahier, vorhandene Liegenschaft am Samstag den 7. September d. J., Morgens 8 Uhr,

in hiesigem Gemeinderathszimmer zum öffentlichen Verkauf und Aufstreich, als

G e b ä u d e:

- ein Wohnhaus mit Viehstall mitten im Weiler, Anschlag 250 fl.
- ein Scheuerle hinter diesem Haus . . . 125 fl.
- B a u m- und G r a s g a r t e n:
- 1/2 Brtl. 8 Rth. bei den Brunnengärten und 7 13/16 Rth. alda 80 fl.
- 1 Brtl. 5 Rth. in obern Gärten 75 fl.
- W e i n b e r g und B a u m g u t:
- 2 Brtl. 4 Rth. in Brüdenäckern 70 fl.
- 1 Brtl. daselbst 26 fl.

hiez u schriftlich auszuführen, oder zu erklären, daß er auf die Akten hintersehe, daß aber dieses Recht nach fruchtlosem Umlauf obiger Frist erlösche, und daß das Oberamtsgericht nur dann, wenn ihm innerhalb dieser Zeit von der Rekursergreifung ordnungsmäßige Anzeige gemacht wird, das weitere Verfahren und den Verkauf der Masse einstelle, daß aber jedenfalls die zur Sicherung der Masse getroffenen Verfügungen bestehen bleiben.

Am 17. August 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Bachnang. (Gebäude = Verkauf.)

Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Gottlieb G r o ß, Feldmessers von hier, kommt am Donnerstag den 22. August 1850,

Nachmittags 3 Uhr,

zum wiederholten und letzten öffentlichen Aufstreich: eine zweistöckige Behausung in der Breigasse, neben Gottfried Kern, und eine einbarnigte Scheuer daselbst, neben Jakob Dais; angekauft zu 1500 fl., wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden.

Den 14. August 1850.

Stadtschultheißenamt.
S c h m ü c k l e.

Bachnang. (Haus = Verkauf.)



Dem Jakob F ä r b e r, Rothgerber dahier, wird im Executionswege am Montag den 9. September 1850,

Vormittags 11 Uhr,

ein zweistöckiges Wohnhaus mit Gerberwerkstatt auf dem Graben, neben Michael Fischer, angekauft zu 200 fl. in wiederholten öffentlichen Aufstreich gebracht, wozu die Liebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Den 7. August 1850.

Stadtschultheißenamt.
S c h m ü c k l e.

G r a a b.

Gläubiger = Aufruf.

Behufs der Richtigstellung des Verlassenschafts-Inventars des + Friederich Carl F ä l l e, Ausgedingbauers dahier, werden all diejenigen, welche Ansprüche an dessen Vermögens-Nachlaß zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben inner 15 Tagen bei dem K. Amtsnotariat Murrhardt geltend zu machen, widrigenfalls sie sich die aus der Unterlassung entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Den 12. August 1850.

vdt. Amtsnotar
S e i f e r h e l d.

Die Theilungsbehörde.

Acker:
 1/4 an 2 Mrg. 1 1/2 Brtl. im hintern Feld . 100 fl.
Wiesen:
 3 1/2 Brtl. 9 Rth. im hintern Feld . . 225 fl.
 Unterbrüdenener Markung.
Wüste und Weinberg:
 1 Brtl. im Altenberg 66 fl.
 1 1/2 Brtl. 10 Rth. in der Ziemerhalben . 60 fl.
Acker:
 1 Brtl. im Kohlhau 70 fl.

Zusammen 1157 fl.

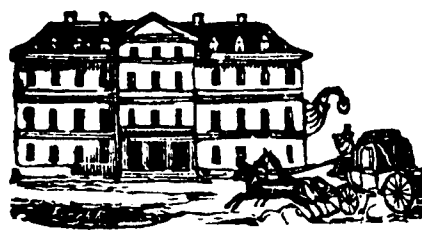
Etwaige Liebhaber wollen sich um obgedachte Zeit in hiesigem Gemeinderathszimmer einfinden, sie können aber auch in der Zwischenzeit mit dem aufgestellten Güterpfleger Gemeinderath Maier hier, vorbehaltlich des Aufstreichs in Unterhandlung treten.

Den 5. August 1850.

Gemeinderath.

Großörlach.
Wiederholter Wirthschafts- und Guts = Verkauf.

Das in diesem Blatte schon zu wiederholtenmalen zum Verkauf aus- gebotene Anwesen des Johann Jakob Raach von hier, worauf nun 9000 fl. geboten sind, kommt am



Freitag den 13. September d. J.,
 Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause zum nochmaligen Verkauf. Kaufslustige wollen sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögen und Prädikat versehen.
 Am 6. August 1850.

Schultheißenamt.
Seufer.

Dypenweiler.
Liegenschafts = Verkauf.

Aus der Gantmasse des Carl Frank, Schreiners hier, wird im Aufstreich auf dem Rathszimmer am

Montag den 2. September d. J.,
 Nachmittags 2 Uhr,

verkauft:
 ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller außen im Dorf, und 25 Rth. Garten dabei, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schultheiß Scharpf.

Dypenweiler.
Liegenschafts = Verkauf.

Oberamtsgerichtlichem Auftrag zu Folge kommt Freitag den 20. September d. J.,
 Nachmittags 2 Uhr,
 auf der Amtsstube die zur Gantmasse des Johannes

Schmell, Webers dahier, gehörige Liegenschaft zum Verkauf:

Gebäude:
 1/3 an einem Bohnhaus außen im Dorf, nebst 1 Rth. Garten dabei.

Acker:
 1/3 an 1 Mrg. im Gemeindeboden,
 2 Brtl. in der Seehälben,
 1/3 an 1 Brtl. allda,
 1/8 Mrg. an 2 1/2 Mrg. im Steinfeld,
 8 Rth. in den Hochhälben, } Markung
 1/3 an 1 Brtl. 14 Rth. allda. } Reichenberg.

Etwaige Liebhaber werden zu dieser Verhandlung eingeladen.

Den 17. August 1850.

Schultheißenamt.
Scharpf.

Dypenweiler.
Liegenschafts = Verkauf.

Im Executionswege wird nach gemeinderathlichem Beschluß der Melchior Schmells Wittwe von hier



am Freitag den 20. September d. J.,
 Nachmittags 2 Uhr,
 auf der Amtsstube verkauft:

Gebäude:
 2/3 an einem Wohnhaus außen im Dorf;
 2/3 an 1 Mrg. im Gemeindeboden,
 2/3 an 1 Brtl. in der Seehälben,
 2/3 an 1 Brtl. in der Hochhälben, Markung
 Reichenberg,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.
 Den 17. August 1850.

Gemeinderath.

Sechselberg.
Liegenschafts = Verkauf.

Oberamtsgerichtlicher Anordnung gemäß wird die aus der Gantmasse des Bauers Adam Kolb von Sechselberg vorhandene Liegenschaft am

Samstag den 14. September d. J.,
 Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathszimmer in Sechselberg im Aufstreich verkauft.

Die Bedingungen werden bei der Verkaufsverhandlung näher bekannt gemacht werden.

Dasselbe besteht in:
 der Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit Viehstall und gewölbtem Keller,
 der Hälfte an einer Scheuer mit Viehstall und Wagenschopf,
 der Hälfte an einer Laubhütte mit Schweinstall,
 der Hälfte an einem Backofen;
 2 Brtl. Weinberg in Hohenhälben,
 die Hälfte an 2 Mrg. Acker im Triebacker,
 den vierten Theil an 1 Mrg. 3 1/2 Brtl. in Gaisäckern,

Ebersberg.
Schafweide = Verleihung.

Die Winterschafweide von hiesiger Markung wird von Martini 1850 bis Ambrosi 1851, oder auf drei Jahre, am Samstag den 24. Aug., als am Bartholomäus-Feiertag, Nachmittags 1 Uhr, auf dem hiesigen Rathszimmer an den Meistbietenden verliehen. Sie ernährt circa 200 Stück Schafe. Auswärtige Pachtliebhaber möchten sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen.

Den 16. August 1850.

Gemeindevorstand.

Schlichenweiler.
 Gemeindebezirks Sechselberg.

Hofguts = Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des weil. Georg Friedrich Strohmaier, gewesenen Bürgers und Bauers von Schlichenweiler, kommt die sämtliche vorhandene Liegenschaft, als:

Gebäude:
 Ein im Jahr 1848 neu erbautes zweistöckiges, zu zwei Wohnungen eingerichtetes Wohnhaus mit 2 Viehställen außen im Weiler;

Feldgüter:
 12 3/8 Mrg. 43,1 Rth. Acker,
 5 3/8 Mrg. 47,0 Rth. Wiesen,
 1 2/8 Mrg. 2,8 Rth. Gemüse-, Gras- und Baumgarten,
 15 3/8 Mrg. 15,9 Rth. Wald und circa 4/8 Mrg. Weinberg,

tarirt zusammen um 4225 fl., im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden stückweise oder im Ganzen zum Verkauf.

Die Bedingungen, welche vor der Verkaufs-Verhandlung bekannt gemacht werden, sind annehmbar und sämtliche Realitäten in bestem baulichen Zustand, insbesondere sind die Waldungen in sehr schönem Bestand.

Der Verkauf findet am
 Dienstag den 3. September d. J.,
 Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause in Sechselberg Statt, zu welcher Zeit die Liebhaber, auswärtige mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikatszeugnissen versehen, sich einfinden wollen. Für den Fall ein Liebhaber zum ganzen Anwesen sich zeigen würde, so würden auch nach Wunsch die vorhandenen ungedroschenen Früchte, Futter und Baurengeschirr mit in den Kauf gegeben, und nach Umständen kann auch die Hälfte des Kaufschillings gegen genügende Sicherheit und Verzinsung auf dem Gute stehen gelassen werden. Das ganze Hofgut kann täglich eingesehen und vorläufig mit dem Pfleger der Kinder des + Strohmaier, Matthäus Kurz, Bauers in Luzenberg, vorbehaltlich des Aufstreichs unterhandelt werden.

Den 17. August 1850.

Waisengericht.

1 1/2 Brtl. 4 3/8 Rth. Acker in der Weiffachhalben,
 2 Brtl. Acker im Nastaacker,
 die Hälfte an 3 Brtl. 11 Rth. Acker in Brönnlenswiesen,
 die Hälfte an 3 Brtl. 16 Rth. Wiesen allda,
 1 Mrg. Acker in Weisenhälben,
 die Hälfte an 2 Brtl. 3 1/4 Rth. Acker im Brönnlensacker,
 die Hälfte an 3 1/2 Brtl. 19 1/4 Rth. Gras- und Baumgarten im Steinhäulerle,
 1 Brtl. 10 Rth. Weinberg im Glaitenberg.

Hörschhofer Markung:

den 24ten Theil an der Rottmannsberger Sägmühle,
 1/4tel an 4 Mrg. 3 1/2 Brtl. 16 Rth. und 1/8tel an 4 Mrg. 3 1/2 Brtl. 16 Rth. Wald im Neuwiesenwald,
 3 Brtl. Wald im Dickhau und
 2 Brtl. 24 Rth. in Seeäckern.

Rottmannsberger Markung:

1/4tel an 4 Mrg. 1/2 Brtl. 10 3/4 Rth. Wiesen in der Sieh,
 die Hälfte an 6 Mrg. 3 Brtl. 4 Rth. Acker, Wald und Wiese allda,
 5 Mrg. 3 Brtl. 10 3/8 Rth. und
 2 Mrg. 1 1/2 Brtl. 2 Rth. Acker, Wiesen und Wald allda,

wozu die Liebhaber, fremde mit Vermögens- und Prädikatszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 8. August 1850.

Schultheißenamt.
Scheef.

Sechselberg.

Schafweide = Verleihung.

Die Schafweide von Sechselberg, welche 250, die von Waldenweiler, welche 200 und die von Schlichenweiler, welche 150 Stücke ernährt, wird am 24. dies, als am Bartholomäus-Feiertag, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathszimmer hier auf ein oder mehrere Jahre von Martini 1850 bis je 4. April an den Meistbietenden verliehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 14. August 1850.

Schultheißenamt.
Scheef.

Bruch.

Schafweide = Verpachtung.

Am Samstag den 21. September l. J., Nachmittags 1 Uhr, soll die hiesige, ungefähr 150 Stück Schafe ernährende Winterschafweide anderweit, von Martini bis darauffolgenden Ambrositag dauernd, auf ein oder drei Jahre verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber auf hiesiges Gemeinderathszimmer eingeladen werden.

Gemeinderath.

Privat Anzeigen.

Murrhardt.

Einladung zum Besten Schleswig-Holsteins.

Am nächsten Bartholomäus-Feiertag wird unter gefälliger Mitwirkung hiesiger Musikfreunde in der Post dahier eine musikalische Abendunterhaltung mit späterem Ball gegen beliebiges Entrée stattfinden, dessen voller Betrag für Schleswig-Holstein bestimmt ist. Die musikalische Produktion beginnt Abends 7 Uhr.

Zu recht zahlreicher Theilnahme laden ein:
Paus, Stadtmusikus.
Obermayer, Posthalter.



**Bachnung. Samstag
Abend den 24. August
ist öffentlicher Lieder-
Franz im Köfle.**

Murrhardt. Zu meinem gerechten Fremden ist mein Name in der Leute Mund in Verbindung mit ungenannten Geldwucherern gebracht worden, denen man bei Gelddarlehen zum Voraus 15 Procent liegen lassen müsse. Wer mich nur ein wenig kennt, weiß, daß ich davon weit entfernt bin, und Niemand zu viel abfordere. Auch kann ich nicht nur bei meiner Ehre versichern, sondern auch getrost mich auf das Zeugniß eines jeden meiner Schuldner berufen, daß ich nach gestellter Sicherheit des Kapitals durch gerichtlichen Pfandschein, ohne welche ich bei meiner Unbekanntschaft mit den Verhältnissen der Meisten kein Geld darleihe, außer dem landläufigen Zins von 4 1/2 und 5 Procent noch nie etwas Weiteres begehrt oder angenommen habe. So viel für die, welche mich nicht näher kennen, und wenn sie zufällig von mir als einen Wucherer reden hören, diesem Gerüchte zu meinem Nachtheil glauben möchten. Ich vermüthe daß derlei Gerüchte gerade von Wucherern zu ihrer vermeintlichen Rechtfertigung, wenn selbst ein Geistlicher an Geldbedrängte solche Forderungen mache, ausgesprengt werden.

Den 14. August 1850.

Stadtpfarrer Steff.

Murrhardt.

Berner - Wägele feil.

Ein grün lackirtes Berner - Wägele auf liegenden Federn, mit Sitz und Sprizleder, Fallsperre, Deichsel und Lanne, gebraucht, steht zu verkaufen und ist einzusehen bei

Tobias Wieland's Wittve.

Murrhardt.

Verkaufs - Versuch.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein hier be-



sitzendes Anwesen, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhaus sammt Scheuer mit Schafstallung und Gerberwerkstätte unter einem Dache, nebst daranstoßenden zwei Gemüsegärten und ein Krautland und ungefähr 1 1/4 Brl. Morgen Acker und Baumgut, am

Bartholomäus-Feiertag den 24. August d. J.,

Abends 6 Uhr,

bei Bierbrauer Ottenbacher zum Verkauf zu bringen, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Rothgerber Rappold.

**Leztes Wort über das Tanzen aus
Murrhardt.**

Der neue Beitrag im Murrthalboten zu den Verhandlungen über das Tanzen geht von der unerwiesenen und sehr wahrscheinlich ungegründeten Voraussetzung aus, daß jener anonyme Vertheidiger des Tanzens in Nr. 54 dieses Blattes ein Murrhardter sey, und findet in dem Beschluß des Stadtraths und Bürgerausschusses in Waiblingen, welcher durch eine blutige Schlägerei beim letzten Markttag in dieser Stadt veranlaßt wurde, „daß auf die Dauer von 2 Jahren alle Tanzbelustigungen daselbst abgestellt seyn sollen, und daß alle Stände dieser Maßregel sich unterwerfen müssen“, einen allgemein nachahmungswerthen Vorgang, und eine Aufforderung an die Ortsvorstände anderer Bezirke, ein Gleiches auch in ihren Gemeinden zu thun. Es ist sehr zu bezweifeln, daß die Anordnung des Waiblinger Gemeinderaths, welche ein allerdings zu rechtfertigendes Motiv in der bei einem Tanze vorangegangenen tödtlichen Schlägerei hatte, überall Billigung finden werde, theils weil solche Schlägereien aus gleicher Veranlassung auch ohne Tanz meist aus Betrunktheit herrühren, theils weil Viele eine Gewaltmaßregel und forcirte Heilmethode darin erblicken werden, daß man wegen des in allen Dingen vorkommenden Mißbrauchs auch den rechten, erlaubten und in der Ordnung beharrenden Gebrauch verbietet, und dieß gerade so ist, wie wenn man einer ganzen Gemeinde allen Genuß von Bier und Wein in den Wirthshäusern darum verbieten wollte, weil einzelne die Gelegenheit dazu mißbrauchen, sich betrinken, der Unmäßigkeit und Völlerei sich dahingeben. Davon ist keine Rede, daß ernsthafte strenge Menschen für ihre Person am Tanzen keine Freude, als Zuschauer wenig Gefallen haben, und daß manche nach ihrer Individualität es lächerlich finden, wenn die Leute so unnöthigerweise mit einander sich im Kreise herumschwingen. Dazu kommt, daß der religiös Gesinnte diese Annäherung beider Geschlechter für bedenklich, der guten Ordnung, Sittlichkeit und Ordnung gefährlich hält, oft mit gutem Grund und vollem Recht. Aber es erscheint etwas hart, der lebensfrohen Jugend, welche manchmal ein Vergnügen haben will, und an Tanzbelustigungen ein besonderes Vergnügen findet, der die Freude buchstäblich „in die Füße fährt“ diesen an sich un-

schuldigen Genuß darum zu verbieten, weil er hie und da zu bedauerlichen Unordnungen Anlaß gibt.

Sache der Polizei- und Sittenzucht-Behörde ist es, die Tänze überwachen zu lassen, nicht zwar durch Polizeidiener allein, die sich selbst besaufen und keine Autorität haben, sondern durch ehrbare vom Kirchenconvent gewählte christliche Gemeindeglieder, die durch ihr Ansehen Ordnung und Zucht erhalten, und dafür sich verantwortlich machen, daß alles ehrbarlich zugehe. So, oder auf andere Weise sollte überall, nicht nur an einzelnen Orten, durch Gesetzgebung und Gesezhandhabung dem vielen Unfug bei Tänzen gesteuert werden. In M. wünscht man so aufrichtig, wie anderswo, Ordnung, und bedauert es von Herzen, daß die öffentlichen Tänze an Feiertagen, Märkten und Kirchweihen so viel Ordnungswidrigkeit im Gefolge haben, und daß Eltern ihre Töchter allein ohne alle Aufsicht daran Theil nehmen lassen; man wünscht so sehr als irgendwo, daß strengere Aufsicht bestesse, und bessere Ordnung gehandhabt werde, was den Gemeindebehörden als hoch nothwendig am Kirchentag zu Stuttgart den 10. und 11. Septbr. d. J. an Herz und Gewissen gelegt werden wird. Aber das Kind will man nicht mit dem Bade ausschütten, und der extremen Ansicht daß das Tanzen überhaupt Sünde sey, nicht beitreten, weil diese Ansicht eine einseitige ist, welche zudem bei der Mehrheit des in seinem Kerne frommen, aber dem Tanzen nicht abholden schwäbischen Volkes sich nicht geltend machen wird. Jener unparteiische und besonnene Vertheidiger des Tanzens in diesem Blatt hat, wenn auch seine Schriftbeweise nicht stichhaltig sind, doch in der Behauptung nicht unrecht, daß das Tanzen, beim Licht besehen, ein Ableiter der Trunkenheit und anderer Werke des Fleisches sey.

Auch der Stiftungsrath in Waiblingen hätte, wenn er das Tanzen für sündlich hielte, dasselbe nicht bloß auf zwei Jahre sistiren, sondern ganz und gar abschaffen müssen. Also überwache und beschränke man das Tanzen, aber lasse kein Zwangs-Verbot ausgehen, sondern gewähre es unter Aufsicht, und Sorge nur dafür ernstlich, daß nichts Zucht- und Ordnungswidriges dabei vorkomme!

Die Wahnsinnige.

Von A. Gallet.

(Schluß.)

5. Die Freiheit.

Die Dankbarkeit der Miß Klara wird man begreifen. Sie war um so lebhafter, als Miß Osborn den edelsten Charakter besaß und gänzlich unfähig war, einen Dienst oder eine Aufopferung zu vergessen. Ich wurde ihr Führer, ihr Rathgeber, ihr bester Freund. Sie hat mich, meinen Verdiensten um sie noch die Krone aufzusetzen und die Liquidirung ihres väterlichen Vermögens zu übernehmen, eine schwierige Arbeit, die mir jedoch recht gut gelang. Klara, die jetzt Alleinerbin ihres Vaters ge-

worden war, brauchte ihrem Onkel nichts zu geben, zu edelmüthig jedoch, um den Bruder ihres Vaters ohne Vermögen und Zufluchtsort zu lassen, kamen wir überein, ihm 4000 L. überkommen zu lassen, unter der Bedingung, sich nach Amerika zurückzuziehen, aber diese Summe erhielt er nie. Der Bediente, der sie ihm bringen sollte, fand ihn in seinem Blut. In Verzweiflung, daß dieses Vermögen, um dessentwillen er Ehre und Gewissen geopfert hatte, so plötzlich für ihn verloren war, und ohne Zweifel vom Gewissen gepeinigt, hatte er sich erschossen. Gleich nachher bat ich Miß Klara, den lauten Aufenthalt in der Hauptstadt zu meiden und auf's Land zu ziehen. Sie willigte ein, und ich kaufte in ihrem Namen in der Umgebung des Bois de Boulogne eine wahre neapolitanische Villa, ich umgab sie mit einer kleinen ausgewählten Gesellschaft, wovon mein Freund Julien das wichtigste Mitglied wurde, mit einem Wort, ich suchte ihr das Leben so angenehm als möglich zu machen.

Unter dem Einfluß dieser schönen und ruhigen Existenz, unter diesem schönen Himmel, in dieser lauchenden Frühlingsluft fieng Klara wieder an aufzuleben, und ich, voller Freude über dieses Glück, das mein Werk war, genoß diese innere Genugthuung, die an eine gute That geknüpft ist, als ich einen Brief meiner guten alten Mutter empfieng, die krank, sterbend vielleicht, 200 Lieues von mir, ihren Sohn zu sehen, zu umarmen wünschte. Ich mußte schnell abreisen. Ich eilte zu Klara, ich fand sie mit der „Heloïse“ von Rousseau in der Hand. Sie träumte. „Ich komme, um ihnen Lebewohl zu sagen, Klara.“

Sie zitterte und ließ ihr Buch fallen.

„Ihr Lebewohl?“ sagte sie mit bewegter Stimme.

„Lesen Sie diesen Brief und urtheilen Sie dann, ob ich abreisen muß oder nicht.“

Klara nahm den Brief mit zitternden Händen, durchlief ihn unruhig, dann erhob sie das Gesicht zu mir, das noch blässer war als gewöhnlich:

„Die Bitte einer Mutter ist heilig, Eduard!“

Sie müssen reisen, nur anstatt allein zu gehen, werden Sie einen Reisegesährten haben, auf den Sie nicht rechnen.“

„Was wollen Sie sagen?“

Klara blieb verwirrt, denn ich hatte sie nicht verstanden, die Röthe der Verwirrung färbte einen Augenblick ihre bleichen Wangen, aber bald heftete sie ihre großen schwarzen Augen auf die meinigen.

„Ich wollte sagen,“ erwiderte sie mit Festigkeit,

„daß Klara, heute Ihre Freundin, Ihre Schwester, morgen Ihre Gattin werden und Sie überall begleiten will, wohin Ihr Geschick Sie ruft.“

„Nein, das ist nicht möglich,“ rief ich aus,

„Sie, Klara, so edel, so reich, wollten die Frau des armen Eduard werden, der weder Namen, noch Rang, noch Vermögen hat; die Zukunft eines Künstlers ist sehr unsicher.“

„Und was hatte ich,“ sagte das edle Mädchen, „als Sie mich aus den Händen meiner Hentzer rissen, was war meine Zukunft? Eduard!“

Als ich sie unterbrechen wollte, sagte sie: „Schweigen Sie, Schweigen Sie, und lege dann ihre Hand in die meine.“ Für immer!“

„Für immer!“ widerholte ich, indem ich heiss diese weiße Hand küste, die man mir reichete.

Vier Monate nachher war meine Mutter so weit hergestellt, daß sie eine der Fröhlichsten auf meiner Hochzeit war.

Tages- Ereignisse.

— Rendsburg, 13. August. Die Statthaltertschaft zieht richtig herüber, es ist bereits Quartier für sie und ihre Bureaus bestellt. Kiel wird also für bedroht gehalten. Und in der That könnten die Dänen einige Bataillone von Eckernförde her rasch gegen Kiel vorschicken, ohne daß wir es hindern können. Der schmale Eiderfarnal ist leicht zu überschreiten, besonders bei den Schleusen, die überbrückt sind. Vielleicht wollen sie uns durch eine solche Bewegung aus unserer Position locken, um uns auf einem für sie günstigeren Terrain mit Uebermacht anzugreifen. Man täuscht sich vielleicht in Deutschland über unsere Macht und murt wohl, daß wir unthätig bleiben. Man bedenke nur, daß die Dänen ihre Streitkräfte aus einer gegenwärtig dreifach überlegenen Bevölkerung ziehen, und Deutschland hat uns seit der Schlacht bei Idstedt kaum 1200 Mann zugeführt. So wie die Sachen stehen, bleibt uns nur eine hartnäckige, ausdauernde Defensive, um wenigstens Holstein zu decken. Kaum dürften wir im offenen Feld den Dänen hinreichenden Widerstand leisten können, viel weniger sie aus Schleswig treiben, zumal seit sie dort jeden gangbaren Weg verschanzt haben. Vom Felde ist wiederum Nichts von Bedeutung zu berichten. (Fr. J.)

— Rendsburg, 13. August. Aus der Landschaft Eiderstedt haben die Dänen requirirt nach dänischem Maß und Gewicht: 1) Jeden zweiten Tag in das Magazin für den rechten dänischen Armeezugel in Wimmert zu liefern 8 Stück Ochsen à 400 Pfd. Fleisch, 2650 Pfd. gefalzener oder geräucherter Speck, 12,000 Pfd. Roggenbrod, 400 Kannen Graupen, 365 Kannen gelbe Erbsen, 535 Kannen Kornbranntwein, 200 Pfd. Salz, 2000 Pfd. Heu, 6700 Pfd. Stroh, 80 Tonnen Hafer, 3 1/2 Faden Holz oder 17,070 Eoden Torf; 2) jeden vierten Tag in das nämliche Magazin zu liefern 26,000 Pfd. Lagerstroh; 3) an das Magazin in Friedrichstadt 1200 Pfd. Heu, 400 Pfd. Stroh, 16,000 Pfd. Lagerstroh; 4) vorläufig an das Hauptmagazin auf Gottorf 220 Stück Ochsen à 400 Pfd. Fleisch; 5) 600 zweispännige Wagen.

— Hamburg, 17. August. Gestern Abend entspann sich ein Seegefecht bei Frederiks-ort zwischen einem dänischen Dampfboot, zwei dänischen Kanonenbooten und dem holsteinischen

Dampfboot „Löwe“ und zwei holsteinischen Kanonenbooten. Heute Morgen 8 1/2 Uhr zogen sich die dänischen Fahrzeuge zurück. Der „Löwe“ hat einige Rumpfschiffe erhalten und eines der Kanonenboote gerieth in Brand, wurde jedoch bald gelöscht. (Telegr. Dep. v. Frankf. J.)

— Altona, 16. August, Abends. Heute Morgen ist der Rest der dänischen Gefangenen nach Glückstadt transportirt. Friedrichstadt ist von den Dänen wieder verlassen. 400 Stück Ochsen, die von den Dänen in der Marsch zusammengetrieben, sind ihnen von unsern Jägern unter Hauptmann Schöning wieder abgenommen und auf holsteinisches Gebiet gebracht worden. Sonst nichts Neues. (H. G.)

— Rendsburg, 16. August. Die Dänen schieben ihre Vorposten allmählig weiter vor.

Winnenden. Naturalienpreise vom 15. Aug. 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Roggen . . .	6	8	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	5	—	4	34	4	—
„ Dinkel neuer . . .	4	20	4	1	3	46
„ Gerste alte . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste neue . . .	4	48	—	—	—	—
„ Haber	4	30	4	24	4	18
1 Eimer Weizen . . .	1	6	1	4	—	—
„ Einkorn	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	44	—	40	—	38
„ Weichkorn . . .	—	52	—	48	—	45
„ Ackerbohnen . . .	—	48	—	44	—	40

Hall. Fruchtpreise vom 17. Aug. 1850.

Fruchtgattungen.	Höchster.		Mittlerer.		Niederster.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen 10 . . .	8	fr.	9	fl. 20	8	fl. 32
„ Roggen 6	fl. —	fr.	5	fl. 38	5	fl. 20
„ Gemischt 6	fl. 8	fr.	5	fl. 58	5	fl. 36
„ Gerste —	fl. —	fr.	4	fl. —	fl. —	fr.
„ Haber —	fl. —	fr.	4	fl. 16	fl. —	fr.

Heilbronn. Fruchtpreise vom 14. August 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	9	48	9	36	8	30
„ Dinkel alter . . .	1	12	3	58	3	36
„ Dinkel neuer . . .	4	—	3	41	3	20
„ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	5	6	5	2	5	—
„ Haber	3	48	3	38	3	24

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Angeigem jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezugspreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamtsbezirk Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Warbach, Waiblingen, Weinsberg, Weisheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Nro. 68. Freitag den 23. August 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das K. Oberamtsgericht Bachnang an sämtliche Schultheißenämter.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 14. August 1849, betreffend die Einführung der Schwurgerichte in Strafsachen, sind ohne allen Verzug die Geschwornenlisten zu entwerfen und wird hiezu auf den Grund dieses Gesetzes Folgendes angeordnet:

I. Unmittelbar nach Empfang des gegenwärtigen Erlasses hat der Schultheiß jeder Gemeinde mit den beiden ersten Gemeinderäthen (nach der Sitzordnung) zusammenzutreten und die Geschwornenliste zu fertigen. (Gesetz Art. 63.)

II. In diese Liste sind mit den nachbemerkten Ausnahmen alle in der Gemeinde wohnenden württembergischen Staatsbürger aufzunehmen, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und irgend eine direkte Staatssteuer entrichten. (Art. 59. 63.)

III. In die Geschwornenliste sind nicht aufzunehmen:

A. Diejenigen, welche während ihres Dienstverhältnisses für die Dauer desselben von dem Amt eines Geschwornen ausgeschlossen sind, nämlich: Geistliche aller Konfessionen.

2) Solche, die ein ständiges Richteramt bekleiden; Staatsanwälte und deren ständige Stellvertreter; die Mitglieder des Staatsministeriums; Oberamtsleute und Oberamtsaktuare; Polizeioffizianten, einschließlich der Mitglieder des Landjägerscorps; active Militärpersonen. (Art. 61.)

B. Diejenigen, welche unfähig sind, Geschworne zu werden u. z.:

1) Diejenigen, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zum Verlust oder zur zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verurtheilt sind und zwar die letztern für die Dauer der bestimmten Zeit, ferner diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe oder zu einer Festungsstrafe oder zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt sind; ferner diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntnis wegen eines — eine solche Ehren- oder Freiheitsstrafe nach sich ziehenden Verbrechens von der Instanz entbunden, oder durch gerichtlichen Beschluß derzeit in den Anschuligungsstand versetzt sind. Alle diese Personen sind jedoch nur dann aus der Geschwornenliste wegzulassen, wenn sie nicht durch einen allgemeinen oder besondern Gnadenact amnestirt sind;

2) Jeder, gegen welchen das Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während des Gantverfahrens und auf so lange, bis er die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung, Nachlassvertrag oder auf sonstige Weise befriedigt hat;

3) Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

4) Personen, welche im Laufe der — der Entwerfung der Geschwornenliste vorangegangenen drei Jahre, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit